

Berechnung der gesetzlichen Fristen bei Unterbringungen nach § 63 StGB **Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Gießen**

Für den Maßregelvollzug existieren eine Reihe von gesetzlichen Fristenregelungen (§§ 67 III, 67 a, 67 d I, II, V, VI, 67 e I bis IV StGB, 53 IV, V StVollstrO, 463 IV StPO). Zudem muss jenseits der gesetzlichen Regelungen im Einzelfall aufgrund einer Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände die Verhältnismäßigkeit der Dauer der Freiheitsentziehung geprüft werden.

In allen Fällen stellt sich die wiederkehrende und umstrittene Frage, wie diese Fristen und die Dauer der Unterbringung zu berechnen sind. Von Bedeutung ist die Behandlung des Problems, wann die Fristen beginnen und welche Zeiten in die Bemessung einzubeziehen sind, wenn im Gesetz geregelt ist, dass Fristen vom „Beginn der Unterbringung“ an laufen (z. B. § 67 e IV StGB).

Problematisch sind die Fälle, in denen eine einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO angeordnet und vollstreckt wird. Zu klären ist, ob die Dauer der einstweiligen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf die gesetzlichen Fristen anzurechnen und bei der Bemessung der Dauer der Freiheitsentziehung einzubeziehen ist.

Die praktische und verfassungsrechtliche Relevanz zeigt sich immer wieder, so z.B. anhand eines Falles aus Wiesbaden. In diesem Fall befindet sich der Beschuldigte seit dem 26.09.2016 ununterbrochen – angeblich „unbehandelt“ – in der einstweiligen Unterbringung. Wann das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sein wird, ist nicht absehbar. Sollte die Einweisungsentscheidung in Rechtskraft erwachsen, müsste darüber befunden werden, ob die jetzt schon mehr als drei Jahre andauernde Freiheitsentziehung im obigen Sinne anrechenbar wäre.

(1) Die dazu in der Literatur vertretenen Ansichten sind nicht einheitlich.

Zu § 67 d I 2 StGB wird angenommen, die dort genannte Höchstfrist laufe vom tatsächlichen Beginn des Maßregelvollzugs an. Im Fall einer einstweiligen Unterbringung sei der Zeitpunkt der Rechtskraft des auf die Unterbringung lautenden Urteils maßgeblich. Dagegen komme es nicht auf die förmliche Einleitung der Vollstreckung an.¹ Offen bleibt, ob mit der förmlichen Einleitung der Vollstreckung die Möglichkeit des Beginns der Behandlung oder der faktische Beginn der Behandlung gemeint ist, weil es insoweit nicht auf die Rechtskraft der Einweisungsentscheidung ankommen kann. Die genannte Fundstelle bezieht sich auf die Zweijahresfrist im Falle einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Eine entsprechende Kommentierung lässt sich zu § 67 e IV StGB nicht finden, obwohl es dort ausdrücklich heißt, dass die Fristen vom „Beginn der Unterbringung“ an laufen.²

Pollähne meint unter Hinweis auf irreparable Hospitalisierungsschäden, die gesetzlichen Regelungen der Fristen könnten nicht vollständig überzeugen. Die Fristen liefen mit dem Beginn der Unterbringung in einer „Einrichtung des Maßregelvollzuges“, wobei die Zeit einer einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO anzurechnen

1 Fischer, StGB, 67. A., Rz. 4 zu § 67 d unter Hinweis auf das OLG Hamm

2 Fischer, StGB, 67. A., Rz. 2a zu § 67 e

sei.³ Eine Einschränkung auf Entziehungsanstalten erfolgt nicht.

Dagegen scheint sich Trenckmann zu wenden. Er weist darauf hin, dass die Justizbehörden von Verfassungen wegen gehalten seien, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Fristen eingehalten würden, um weiter auszuführen:

"Die erste Überprüfungsfrist wird erst mit dem Tag des Beginns der Unterbringung in der Maßregelvollzugseinrichtung in Gang gesetzt und nicht schon mit Rechtskraft der Unterbringungsanordnung, es sei denn, die betr Person befindet sich gem § 126 a StPO bereits vorläufig in einer Maßregelvollzugseinrichtung. Dann gilt der Tag der Rechtskraft als Beginn der Frist."⁴

Diese Ansicht entbehrt nicht einer gewissen Widersprüchlichkeit. Befindet sich die betroffene Person vorläufig in einer Maßregelvollzugseinrichtung, wird die Dauer der Unterbringung maßgeblich davon geprägt, ab welchem Zeitpunkt es möglich gewesen wäre, mit der Behandlung zu beginnen. Ebenso könnte ausschlaggebend sein, ob tatsächlich mit der Behandlung mit der einstweiligen Aufnahme in den Maßregelvollzug begonnen worden ist. In beide Fällen würde sich Annahme des „Beginns der Unterbringung“ aufdrängen.

Gemein ist dem ausgewerteten Schrifttum, dass die dort vertretenen Ansichten nicht weiter begründet werden. Das verwundert, denn es geht durchaus um ein grundrechtsrelevantes praktisches Problem.

(2) Ob in der Rechtsprechung diesbezüglich anders verfahren wird, mag die nachfolgende chronologische Auswertung aufzeigen.

(2.1) **OLG Hamm, Beschluss vom 30.05.1978 – 6 Ws 265/78**

„ ... Das Schöffengericht Mülheim/Ruhr hat den Verurteilten in dem vorliegenden Verfahren am 24. August 1976 von dem Vorwurf verschiedener Straftaten wegen Schuldunfähigkeit - § 20 StGB - freigesprochen und gleichzeitig seine **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt** angeordnet. Dieses Urteil ist durch Ablauf der Berufungseinlegungsfrist seit dem **1. September 1976 rechtskräftig**. Vom 11. Dezember 1974 bis zum 7. Januar 1975 hatte sich der Verurteilte aufgrund des Unterbringungsbefehls des Amtsgerichts Mülheim/Ruhr vom 11. Dezember 1974 (14 Gs 1640/74) in einstweiliger Unterbringung in dem Landeskrankenhaus V. befunden. Am Ende der Hauptverhandlung vom 24. August 1976 erließ das Schöffengericht gegen den Verurteilten erneut einen Unterbringungsbeschluss gemäß § 126 a StPO, **der in der Folgezeit auch vollzogen wurde**, bis der Verurteilte am **16. September 1976** aus dem Landeskrankenhaus D. entflohen. Am 18. März 1977 verurteilte ihn das Schöffengericht Mülheim/-Ruhr in einem weiteren Verfahren (13 Ls 50/7 Js 901/76 StA Duisburg) wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz in Tateinheit mit gewerbsmäßiger Steuerhinterziehung und mit gewerbsmäßigem Bannbruch zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten, die ab 20. Oktober 1976 vollstreckt worden ist. Am 21. Januar 1978 wurde der Verurteilte nach voller Verbüßung jener Strafe auf freien Fuß gesetzt. Zuvor hatte er mit Schriftsatz seiner Verteidiger vom 2. Januar 1978, der am 3. Januar 1978, also noch während der Strafvollstreckung, bei dem Landgericht Bochum eingegangen ist, die Aufhebung der in dem vorliegenden

3 Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. F 146

4 Kammeier/Pollähne-Trenckmann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. L 127, derselbe ebenso zu § 463 IV 2 StPO unter Rz. 168, 169

Verfahren gegen ihn ergangenen Unterbringungsanordnung beantragt. Die Staatsanwaltschaft Duisburg hatte unter dem 5. Januar 1978 - beim Landgericht Bochum eingegangen am 6. Januar 1978 - den Antrag gestellt zu entscheiden, ob die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt im Anschluß an die Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Schöffengerichts Mülheim/Ruhr vom 18. März 1977 vollstreckt werden solle.

Durch Beschluß vom 13. Januar 1978 hat die Strafvollstreckungskammer beide Anträge "auf Entscheidung gem § 67c Abs 1 StGB" verworfen und eine Prüfung nach dieser Vorschrift abgelehnt. Zur Begründung ist ua ausgeführt, der Antrag der Verteidiger finde im Gesetz keine Stütze. Nachdem die Unterbringung rechtskräftig angeordnet sei, bestehe im Stadium der Vollstreckung keine Möglichkeit, etwa analog § 64 Abs 2 StGB von der Vollstreckung dieser Maßregel noch abzusehen. Auch eine Prüfung der Aussetzung des Maßregelvollzugs gemäß § 67c Abs 1 StGB sei nicht statthaft, da diese Vorschrift voraussetze, daß die vor der Unterbringung vollzogene Freiheitsstrafe zugleich mit der Unterbringung angeordnet worden sei. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift scheidet im Hinblick auf die auch für Fälle der vorliegenden Art getroffene ausdrückliche Regelung in § 67c Abs 2 StGB aus. Eine Aussetzung gemäß §§ 67d Abs 2, 67e StGB komme "auch unter Berücksichtigung der nach dem 24.8.1976 verbrachten kurzen Unterbringungszeit" nicht in Betracht, zumal der Verurteilte sich nicht im Maßregelvollzug befinde. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Duisburg formgerecht und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt, mit der sie ausführt, § 67 I, 1 (gemeint ist § 67c Abs 1) StGB müsse auf Fälle der vorliegenden Art, in denen vor der Maßregel eine Strafe in anderer Sache vollstreckt werde, entsprechend angewendet werden. Die Generalstaatsanwaltschaft ist dem Rechtsmittel mit ergänzenden Ausführungen beigetreten.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 463 Abs 3, 454 Abs 2, 311 StPO zulässig und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sowie zur Zurückgabe der Sache an die Strafvollstreckungskammer.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Strafvollstreckungskammer über die Frage der Vollstreckung einer Unterbringung in entsprechender Anwendung des § 67c Abs 1 StGB vor dem Ende des Vollzuges einer Strafe auch dann zu entscheiden hat, wenn diese Strafe nicht zugleich mit der Maßregel angeordnet worden ist (insofern bejahend: Dreher, 37. Aufl, Rdn 3 zu § 67c StGB; OLG Hamburg MDR 1975, 70; verneinend: Stree in Schönke-Schröder, 19. Aufl, Rdn 3 zu § 67c StGB und anscheinend OLG Stuttgart, Justiz 1973, 142; OLG Karlsruhe MDR 1975, 1040). Denn im vorliegenden Fall hätte die Strafvollstreckungskammer die von dem Verurteilten wie von der Staatsanwaltschaft beantragte Entscheidung über die Frage der Vollstreckung der Unterbringung schon im Hinblick auf § 67e Abs 1 StGB nicht sachlich unbeschieden lassen dürfen. Danach kann das Gericht jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist.

Die von der Strafvollstreckungskammer insoweit anscheinend vertretene Auffassung, eine Prüfung gemäß § 67e Abs 1 StGB komme nur in Betracht, wenn die Maßregel auch (erneut) vollstreckt werde, trifft nicht zu. Weder der Wortlaut noch der Sinn und Zweck der genannten Vorschrift zwingt zu einer solchen einengenden Auslegung (vgl OLG Hamm JMBI NW 1978, 90, 91). Sie dient - ebenso wie §§ 67b, 67c Abs 1 und Abs 2 StGB in den Fällen, in denen der Vollzug der Unterbringung überhaupt noch nicht begonnen hat - **der Verwirklichung des allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatzes, daß eine Unterbringung aufgrund einer freiheitsentziehenden Maßregel nicht länger als notwendig dauern darf** (vgl Schönke-Schröder, 19. Aufl, Rdn 1 zu § 67e StGB). Diesem Grundsatz würde es aber geradezu widersprechen, wollte man in den Fällen, in denen der Maßregelvollzug bereits begonnen hatte, dann aber aus irgendwelchen Gründen eine Unterbrechung erfahren hat, die erneute Vollziehung der Un-

terbringung verlangen, bevor dem Gericht die Überprüfungsmöglichkeit gemäß § 67e StGB eröffnet würde. **Denn damit würde selbst etwa in solchen Fällen, in denen die Gefährlichkeit eines Verurteilten, die für das Tatgericht bei der Verhängung der Maßregel ausschlaggebend gewesen war, infolge der zwischenzeitlichen Entwicklung eindeutig oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen ist (etwa durch schwere Invalidität, schwere Erkrankung, Altersabbau usw, vgl die in dem Beschluß des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 31. Januar 1978 in JMBI NW 1978, 90, 91 angeführten Beispiele), gänzlich sinnwidrig und zweckwidrig die weitere Vollstreckung der Unterbringung zumindest für eine kurze Zeit erfolgen müssen, lediglich um dem Gericht die Möglichkeit einer Überprüfung nach § 67e StGB zu eröffnen.** Eine derartige Auslegung dieser Vorschrift findet jedoch in deren Wortlaut keine Stütze und wäre systemfremd. Vielmehr ist das Gericht zu einer Überprüfung gemäß § 67e StGB sowohl dann berechtigt - und bei entsprechender Antragstellung wie im vorliegenden Fall verpflichtet - wenn die Unterbringung andauert, als auch dann, wenn sie begonnen hatte, danach aber aus irgendwelchen Gründen unterbrochen worden ist (vgl OLG Hamm aaO).

Letzteres ist hier der Fall. Der Verurteilte hat sich jedenfalls vom 1. September 1976 bis zu seiner Entweichung aus dem Landeskrankenhaus D. am 16. September 1976 in der vorliegenden Sache im Unterbringungsvollzug befunden. Aufgrund des Beschlusses nach § 126 a StPO vom 24. August 1976 war er an diesem Tage in Gewahrsam genommen und dem Landeskrankenhaus überstellt worden. Dort befand er sich auch noch in einstweiliger Unterbringung, als das Urteil des Schöffengerichts Mülheim/Ruhr vom 24. August 1976 durch Ablauf der Berufungseinlegungsfrist (§ 314 StPO) mit dem Ende des 31. August 1976 rechtskräftig wurde. **Die danach bis zu seiner Entweichung am 16. September 1976 vollzogene Unterbringung stellte teilweisen Vollzug der vom Schöffengericht verhängten Maßregel nach § 64 StGB dar, selbst wenn bis dahin die Vollstreckung noch nicht förmlich eingeleitet gewesen sein sollte.**

Zwar ist der rechtliche Charakter einer Freiheitsentziehung zwischen dem Zeitpunkt der Rechtskraft eines Strafurteils und der förmlichen Einleitung seiner Vollstreckung nach wie vor umstritten. Für den Teilaspekt des Übergangs von Untersuchungshaft in Strafhaft wird sowohl die Auffassung vertreten, die Freiheitsentziehung nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils bleibe bis zur förmlichen Einleitung der Strafvollstreckung Untersuchungshaft (vgl zB Unger, Rechtspfleger 1957, 224; Schmidt NJW 1959, 1717; OLG Braunschweig MDR 1950, 755; OLG Frankfurt HEST 1, 163), als auch die gegenteilige Auffassung, daß sich die Untersuchungshaft mit dem genannten Zeitpunkt automatisch in Strafhaft verwandele (vgl zB KMR, Anm 1a zu § 450 StPO; Dünnebier in Löwe-Rosenberg, 23. Aufl, Rdn 6 zu § 123 StPO sowie Rdn 15 und 16 zu § 112 und Rdn 45 zu § 120 StPO; OLG Bremen MDR 1966, 349 mwN; OLG Hamm, Beschluß vom 15. April 1969 in 4 Ws 9/69 sowie Beschluß vom 8. Mai 1970 in 4 Ws 144/70), während gelegentlich (OLG Celle NJW 1963, 2240) die Zeit zwischen Rechtskraft und förmlicher Einleitung der Vollstreckung eines Urteils auch als eine Freiheitsentziehung eigener Art ("Vollstreckungshaft") angesehen wird. Der Bundesgerichtshof hat die Frage offen gelassen (BGH NJW 1965, 208, 209 = BGHSt 20, 64ff). **Der Senat erachtet in Fortbildung der zweitgenannten Rechtsauffassung auch für den Fall der einstweiligen Unterbringung eines Angeklagten gemäß § 126 a StPO die Freiheitsentziehung nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils ohne Rücksicht auf die förmliche Vollstreckungseinleitung als Unterbringung im Sinne von § 67e StGB. Denn ebenso wie für den Vollzug der Untersuchungshaft (§ 112 StPO) ist nach dem Wortlaut und dem Sinn des § 126 a StPO für eine Vollziehung einstweiliger Unterbringung nach Rechtskraft des Urteils kein Raum mehr. Grundlage der Freiheitsentziehung ist von diesem Zeitpunkt ab ausschließlich das rechtskräftige Urteil, durch welches das Stadium der dringenden Gründe für die Annahme, daß der Beschuldigte eine rechtswidrige Tat begangen habe, beendet worden ist. Es liegt nunmehr die abschließende und end-**

gültige Unterbringungsanordnung vor. Für diese Auffassung spricht neben der Vorschrift des § 38c StVollstrO (hinsichtlich der Untersuchungshaft) auch die Fassung des § 450 Abs 2 StPO, die gemäß § 463 Abs 1 StPO für den Unterbringungsvollzug entsprechend anzuwenden ist. **Danach gilt für die Berechnung der Maßregeldauer, falls nach rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels ein Beschluß unmittelbar die Rechtskraft des Urteils herbeiführt, die Rechtskraft als zu Beginn des Tages der Beschlußfassung eingetreten. Aus dieser Formulierung ist die Auffassung des Gesetzgebers dahin erkennbar, daß für einen in Untersuchungshaft bzw einstweiliger Unterbringung befindlichen Angeklagten die Strafzeit bzw die Maßregel mit der Rechtskraft der gegen ihn ergangenen Entscheidung beginnt.** Diese Betrachtungsweise entspricht auch allein der natürlichen Vorstellung.

Demnach ist gegen den Verurteilten, bevor er am 16. September 1976 entwich, vom 1. September 1976 (Rechtskraft) an die Unterbringung im Sinne von § 67e StGB vollzogen worden, so daß die Strafvollstreckungskammer im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses an einer Entscheidung nach dieser Vorschrift nicht gehindert war.

Selbst wenn man aber die **Unterbringungszeit zwischen Rechtskraft des Urteils und der förmlichen Einleitung der Vollstreckung mit der oben (bezüglich der Untersuchungshaft) erwähnten Gegenmeinung nicht bereits als 'Unterbringung' im Rechtsinne ansehen wollte**, so führt die Regelung der §§ 463, 450 Abs 1 StPO nach Auffassung des Senats gleichwohl zur Anwendbarkeit des § 67e StPO.

Nach §§ 463, 450 Abs 1 StPO ist auf eine zu vollstreckende Maßregel unverkürzt die einstweilige Unterbringung anzurechnen, die der Angeklagte erlitten hat, seitdem die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil abgelaufen ist, ohne daß er eine Rechtsmittelerklärung abgegeben hat. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, diese für die Berechnung der Unterbringungsdauer getroffene gesetzliche Regelung bei der Beurteilung der Frage, ob die 'weitere' Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist (§ 67e Abs 1 StGB), nicht entspr. heranzuziehen. ...⁵

Auf diese Entscheidung beziehen sich unmittelbar oder mittelbar alle nachfolgenden Beschlüsse anderer Gerichte. Dabei stellt das OLG Hamm auf die Rechtskraft der Unterbringungsentscheidung und gerade nicht auf die förmliche Einleitung der Vollstreckung „als - Beginn der - Unterbringung“ ab. Ebenso wenig geht es in dem Beschluss des OLG Hamm um die Fristberechnung im obigen Sinne und die Einbeziehung der Dauer der einstweiligen Unterbringung in die Berechnung der oben genannten Fristen. Es gibt in dem Beschluss des OLG einen gar nicht so uneindeutigen Hinweis auf die Richtigkeit der von Pollhähne vertretenen Ansicht, wenn es in diesem Beschluss heißt,

notwendig sei die Verwirklichung des allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatzes, dass eine Unterbringung aufgrund einer freiheitsentziehenden Maßregel nicht länger als notwendig dauern dürfe.

Die Nichtanrechnung der Dauer der einstweiligen Unterbringung auf die Dauer des Maßregelvollzuges, die mit einer Freiheitsentziehung einhergeht, führt allerdings stets zu einer Unterbringung, die länger als notwendig dauert, wenn nicht bereits unmittelbar nach der Einweisung aufgrund eines Beschlusses nach § 126 a StPO mit der Behandlung begonnen wird.

5 OLG Hamm, Beschluss vom 30.05..1978 – 6 Ws 265/78 = OLGSt zu § 67e StGB Nr 1 (womöglich von Fischer falsch als OLG Hamm OLGSt 5 zu § 67 e zitiert – siehe Fußnote 1)

(2.2) **OLG Stuttgart, Beschluss vom 14. 12.1984 - 3 Ws 416/84**

„ ... Zwar führt die Strafvollstreckungskammer für ihre Auffassung beachtliche Gründe an. So sprechen die Regelungen in der Strafprozeßordnung (§§ 463 Abs. 1 i.V.m. 450 Abs. 1 StPO) und in der als Auslegungshilfe wichtigen Strafvollstreckungsordnung (§§ 53 Abs. 2 lit. b i.V.m. 38c StVollStrO) ihrem Wortlaut nach dafür, daß bei einem in Untersuchungshaft befindlichen Verurteilten die für die Maßregel geltenden Fristen ab Rechtskraft des Urteils zu rechnen sind. Auch wird im Grundsatz von der Strafvollstreckungskammer zutreffend darauf hingewiesen, daß ab Rechtskraft des Urteils nur dieses Grundlage einer Freiheitsentziehung sein kann und daß danach kein Raum mehr für eine vorläufig freiheitsentziehende Maßnahme wie Untersuchungshaft oder vorläufige Unterbringung (§ 126 a StPO) ist (so **OLG Hamm OLGSt Nr. 1 zu § 67 e S. 6**).

Gleichwohl führen im vorliegenden Fall Wortlaut und Sinn der §§ 67 d und 67 e StGB zu dem Ergebnis, daß die dort bestimmten Fristen erst **ab dem tatsächlichen Beginn der Unterbringung laufen. Sinn und Zweck der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist es, den Untergebrachten zu bessern oder zu heilen. Dieses Ziel soll und kann nach der Vorstellung des Gesetzgebers aber nur im Maßregelvollzug erreicht werden. Dort soll die vom Richter für notwendig erachtete therapeutische Einwirkung auf den Untergebrachten erfolgen. Dem würde es widersprechen, wenn die vom Gesetzgeber im Bedarfsfalle zur vollen Ausschöpfung bereitgestellten Fristen der §§ 67 d und 67 e StGB durch anderweitige Vollzugsformen ganz oder teilweise erledigt werden könnten.** Der gesetzgeberische Wille findet u. a. auch seinen Ausdruck darin, daß bei Anordnung von Maßregel und Freiheitsstrafe die Maßregel, sofern sie dem Regelfall entsprechend zuerst vollzogen wird, auf die Strafe angerechnet wird (§ 67 Abs. 1 und 4 StGB), daß aber umgekehrt die Anrechnung verbüßter Freiheitsstrafe auf die Maßregel in keinem Fall vorgesehen ist (vgl. allerdings Prüfungspflicht in § 67 c Abs. 1 StGB).

Die Regelung in § 67 d Abs. 1 Satz 2 StGB steht zwar in der vorliegenden Fallgestaltung in einem gewissen **Widerspruch zum Wortlaut** der § 463 Abs. 1 i.V.m. § 450 Abs. 1 StPO, und auch zu den oben zitierten Bestimmungen in der Strafvollstreckungsordnung. Der Senat ist jedoch angesichts der vom eindeutigen Wortlaut der Bestimmung gedeckten rechtspolitisch vorrangigen Zielsetzung des § 67 d StGB der Auffassung, daß diese Spannung vom Grundgedanken her zugunsten der Regelung im Strafgesetzbuch gelöst werden muß. Von diesem Vorrang kann nur ausnahmsweise abgewichen werden, etwa wenn dieser Lösung zwingende Verfahrensgrundsätze entgegenstehen oder der Zweck der Unterbringung schon vor ihrer förmlichen Einleitung wahrgenommen wird. Ersteres wäre etwa gegeben, wenn ein Angeklagter, der sich bis zur Rechtskraft des Urteils in **Untersuchungshaft** befindet, wegen Schuldunfähigkeit nur zu Unterbringung verurteilt wird. **In diesem Fall gäbe es für das Festhalten des Verurteilten zwischen Rechtskraft und tatsächlichem Beginn der Unterbringung in einer Vollzugsanstalt keine materiell-rechtliche Legitimation. Im Ergebnis hätte dasselbe zu gelten, wenn der Verurteilte sich bei Eintritt der Rechtskraft in vorläufiger Unterbringung befindet. Dann nämlich kann davon ausgegangen werden, daß der mit der Unterbringung verfolgte Zweck im großen und ganzen bereits ab Rechtskraft des Urteils erfüllt wird.**

Solche Ausnahmestände sind hier, wo neben der Maßregel eine Freiheitsstrafe angeordnet wurde, nicht gegeben. Die im Anschluß an die Untersuchungshaft in der Vollzugsanstalt verbrachte Zeit stellt bis zum tatsächlichen Beginn der Unterbringung verbüßte Freiheitsstrafe dar. Eine nicht vom Urteil gedeckte Phase freiheitsentziehender Maßnahmen tritt somit nach Rechtskraft nicht ein. Zwar steht diese Vollstreckungsreihenfolge vorübergehend nicht im Einklang mit der gesetzlichen Regel, daß

die Maßregel vor der Freiheitsstrafe zu vollziehen ist (§ 67 Abs. 1 StGB). Das kann und muß aber mit Rücksicht auf nicht zu vermeidende vollzugstechnische Probleme hingenommen werden. Ein Nachteil entsteht dem Verurteilten dadurch nicht, da sich auch dieser interimistische Vollzug der Freiheitsstrafe auf die Höchstdauer der Unterbringung, da davor vollzogen, auswirkt.

Auch kann das Gericht jederzeit prüfen, ob die Voraussetzungen für die weitere Unterbringung noch gegeben sind (§ 67 e Abs. 1 StGB) und den Untergebrachten gegebenenfalls, sofern § 67 Abs. 5 StGB nicht entgegensteht, bedingt entlassen (§ 67 d Abs. 2 StGB). Für das gefundene Ergebnis spricht auch, daß in Fällen, in denen über den Eintritt der Rechtskraft gestritten wird (§ 346 Abs. 1 StPO), **die Gefahr bestünde, daß ein Großteil der Fristen in § 67 d und 67 e StGB außerhalb des Maßregelvollzugs zurückgelegt wird.**

Die bezeichneten Fristen beginnen demnach erst ab 11. Juli 1984, dem Tag der **tatsächlichen Unterbringung, zu laufen.** ...⁶

Das OLG Stuttgart bezieht sich auf einen Fall, in dem die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde. Es beruft sich vorab auf den Beschluss des OLG Hamm vom 30.05.1978. Seine Argumentation ist nicht stichhaltig, offenbart Widersprüche und führt im Ergebnis zu Unterbringungszeiten, die länger als notwendig bzw. erforderlich sind.

Die Spekulationen über den Sinn und Zweck der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erscheinen weit hergeholt. Das OLG Stuttgart legt nicht dar, aus welchen Gründen im Falle einer einstweiligen Unterbringung in einer Entziehungsanstalt der Sinn und Zweck (Besserung und Heilung) ein anderer sein soll. Eine Person, die sich einstweilen in einer Entziehungsanstalt aufhält, befindet sich im Maßregelvollzug. Warum sie dort während der Zeit der vorläufigen Unterbringung nicht die notwendige therapeutische Einwirkung (Behandlung/Entgiftung/Bekämpfung von Entzugssymptomen/physische und psychische Stabilisierung etc.) erhalten kann, lässt das OLG Stuttgart offen. Es begnügt sich mit nicht näher dargelegten Vorstellungen des Gesetzgebers.

Das OLG Stuttgart will ersichtlich vorzeitige Entlassungen aufgrund der Anrechnung von Freiheitsentziehungszeiten in anderen Vollzugsformen vermeiden und beruft sich dabei auf den gesetzgeberischen Willen, der aber nicht mit hinreichender Bestimmtheit aufgrund von gesetzlichen Regelungen festgestellt werden kann.

Die Widersprüchlichkeit dieser Argumentation findet nicht nur seinen Widerhall in den genannten Bestimmungen der Strafprozessordnung. Sie offenbart sich in der Konstruktion von Ausnahmeumständen (Untersuchungshaft, Rechtskraft, tatsächliche Beginn der Unterbringung, Zweckerreichung), die mit der eigentlichen Problematik nichts zu tun haben. Das gilt umso mehr, als das OLG Stuttgart einen Fall behandelt hat, in dem neben der Maßregel eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist.

Ganz anders stellt sich die Problematik dar, wenn in einem Sicherungsverfahren mit einstweiliger Unterbringung die Unterbringung nach § 63 StGB durch Urteil angeordnet wird. Im Falle der Nichtanrechnung der Dauer der einstweiligen Unterbringung entstehen dem Verurteilten sehr wohl massive Nachteile, die es selbst nach der Ent-

6 OLG Stuttgart, Beschluss vom 14. 12.1984 - 3 Ws 416/84

scheidung des OLG Hamm zu vermeiden gilt.

Solche Entscheidungen verkennen die Realität, die aus unerfindlichen Gründen ausgeblendet wird. Maßregelvollzugsanstalten in Hessen regen bei den Staatsanwaltschaften regelmäßig die Stellung eines Antrages auf Prüfung einer Unterbringung gemäß § 126 a StPO an. Oft geschieht dies bei Personen, die sich dort bereits in stationärer Behandlung befinden. Solche Schriftstücke enthalten den Hinweis, dass dieser Bericht subjektive Wertungen enthalte. Er dürfe - deshalb - dem Patienten/der Patientin erst nach Zustimmung mit den Unterzeichnern zur Einsichtnahme vorgelegt werden, weil im Falle der Einsichtsgewährung der Behandlungserfolg gefährdet werden könne. Wie kann ein Behandlungserfolg gefährdet werden, wenn gar keine Behandlung stattfindet oder die Behandlung nach der Rechtskraft der Einweisungsentscheidung erst in ferner Zukunft beginnt?

Es steht fest, dass mit der „Behandlung in der Unterbringung“⁷ nach Erlass eines Beschlusses gemäß § 126 a StPO fortgefahren oder jedenfalls begonnen wird. Auf die Qualität der Behandlung kann es dabei nicht ankommen.

(2.3) OLG Karlsruhe, Beschluss vom 09.04.1992 - 2 Ws 48/92

Orientierungssatz: „Wird gegen einen in Untersuchungshaft befindlichen Verurteilten auf eine **Freiheitsstrafe sowie auf Unterbringung** erkannt, so beginnt die Unterbringung mit dem **Tag der tatsächlichen Aufnahme in den Maßregelvollzug** und laufen die in den StGB §§ 67d Abs 1 S 2 und 67e Abs 4 S 1 bestimmten Fristen erst ab dem **tatsächlichen Beginn der Unterbringung** (so auch OLG Stuttgart, 1984-12-14, 3 Ws 416/84, Rpfleger 1985, 319).“⁸

Die Arbeitsweise der Oberlandesgerichte kann anhand des Beschlusses des OLG Karlsruhe gut nachvollzogen werden. Leider liegt zu diesem Beschluss lediglich der Orientierungssatz vor. Danach berief sich das OLG Karlsruhe auf den Beschluss des OLG Stuttgart, der wiederum auf den Beschluss des OLG Hamm verweist.

Da dem Verfasser die Entscheidung nicht im Volltext vorliegt, ist wegen des Hinweises auf die Entscheidung des OLG Stuttgart der Verdacht berechtigt, dass der Beschluss des OLG Karlsruhe ebenso wenig als einschlägig und richtig angesehen werden kann.

(2.4) OLG Celle, Beschluss vom 26.06. 2017 - 2 Ws 133/17

„ ... Wie bei der Berechnung der Überprüfungsfristen nach § 67e Abs. 2 StGB (vgl. dazu OLG Karlsruhe, Beschluss vom 09. April 1992 – 2 Ws 48/92 –, juris), beginnt auch die Unterbringung im Sinne von § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB erst mit der **tatsächlichen Aufnahme des Verurteilten im Maßregelvollzug und damit vorliegend mit Rechtskraft des Urteils**. Es ist nicht erkennbar, warum bei der Berechnung der Fristen des § 67d Abs. 6 StGB andere Regelungen gelten sollten als bei den Fristen des § 67e StGB. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich nicht, dass der Gesetzgeber eine abweichende Regelung treffen wollte. Auch der Sinn der Regelung spricht für eine gleichlaufende Auslegung, **da langfristige therapeutische Maßnahmen erst mit Rechtskraft des Ur-**

7 Gemeint sind in solchen Fällen leider nur zu oft Zwangsbehandlungsmaßnahmen in der Gestalt von Isolierung, Fixierung, zwangsweiser Medikation oder pharmakologische Behandlungen ohne – hinreichende – Aufklärung über die vielfältigen Nebenwirkungen.

8 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 09.04.1992 - 2 Ws 48/92

teils eingeleitet werden können. Die Rechtskraft ist hier am 31. Januar 2008 eingetreten, so dass sich der Untergebrachte mittlerweile seit etwas mehr als neun Jahren im Maßregelvollzug befindet. ...⁹

Die Berufung des OLG Celle auf die „Argumentationskette“ - OLG Karlsruhe, OLG Hamm, OLG Stuttgart und OLG Karlsruhe - ist kein Hinweis auf die Richtigkeit des Beschlusses vom 26.06.2017, sondern schon eher auf das Fehlen von Argumenten.

Richtig ist die Anmerkung, dass sich aus den Gesetzesmaterialien kein und schon gar kein Überzeugender Hinweis darauf ergibt, dass die vier zitierten Oberlandesgerichte richtige Entscheidungen getroffen haben. Ohne nähere Darlegung wird zusätzlich ins Feld geführt, langfristige therapeutische Maßnahmen könnten erst mit der Rechtskraft des Urteils eingeleitet werden. Eine Selbstverständlichkeit ist das jedenfalls nicht. Entziehungsanstalten und psychiatrische Krankenhäuser können langfristige therapeutische Maßnahmen bei solchen Personen einleiten, die nur einstweilen nach § 126 a StPO untergebracht sind. Die hessische Praxis zeigt, dass sie es nicht nur können, sondern es vom Beginn der einstweiligen Unterbringung an in die Tat umsetzen. Ohne die Behandlung einstweilig Untergebrachter gäbe es nämlich kein oder jedenfalls viel weniger Geld.¹⁰

(2.5) **OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.09.2017 - 2 Ws 251/17**

„ ... In die Berechnung der Dauer der Unterbringung fließt die Zeit, die der Untergebrachte aufgrund eines Unterbringungsbefehls vorläufig im Maßregelvollzug verbracht hat, nicht ein; vielmehr beginnt die Unterbringung im Sinne von § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB - wie bei der Berechnung der Überprüfungsfristen nach § 67e Abs. 2 StGB - erst mit der tatsächlichen Aufnahme des Untergebrachten im Maßregelvollzug (OLG Celle, Beschluss vom 26.06.2017 - 2 Ws 133/17 - juris; vgl. § 67d Abs. 1 Satz 2 StGB für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt).

Zu der in der Zeit vom 07.05.2008 (= Rechtskraft des Urteils vom 24.04.2008) bis zum 15.09.2011 (= Entlassung des Untergebrachten auf Bewährung) vollzogenen Unterbringung ist jedoch die seit dem 27.12.2013 vollzogene Unterbringung hinzuaddieren, und zwar einschließlich der Zeit der Krisenintervention, bei der es sich um die Vollstreckung der Maßregel im Sinne von § 463 StPO handelt (BGHSt 56, 252 ff.; Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 67h Rn. 10).

Für die Berechnung der Sechs-Jahres-Frist nach § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB bleibt lediglich die Zeit unberücksichtigt, in der sich der Untergebrachte nach der ihm bewilligten Aussetzung der Maßregel zur Bewährung bis zum Antritt der Krisenintervention auf freiem Fuß befunden hat (vgl. § 67g Abs. 4 StGB für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt). ...¹¹

Eine weitere Kommentierung dieser Entscheidung des OLG Karlsruhe erscheint nicht geboten, zumal das OLG Karlsruhe übersehen hat, dass es sich zum Beleg der Richtigkeit seiner Ansicht auf das OLG Celle beruft. Nicht aufgefallen ist dem OLG Karlsruhe, dass es sich damit quasi selbst zitierte. Richtiger wird dadurch dieser Beschluss ebenfalls nicht.

9 OLG Celle, Beschluss vom 26.06. 2017 - 2 Ws 133/17

10 Es geht um Tagessätze von mehr als € 350,00. Noch höhere Beträge werden gezahlt, wenn Zwangsmaßnahmen erforderlich sind.

11 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.09.2017 - 2 Ws 251/17

(2.6) LG Marburg, Beschluss vom 09.08.2018 - 7 StVK 125/17

„Entgegen der offenbar vom Verteidiger vertretenen Ansicht, der unzutreffend von einer Vollzugsdauer von sieben Jahren und vier Monaten ausgeht (vgl. Schriftsatz vom 08.06.2018) fließt die Zeit, die der Untergebrachte aufgrund eines Unterbringungsbefehls nach § 126 a StPO vorläufig untergebracht war, nicht in die Berechnung der Dauer der Unterbringung ein. Vielmehr beginnt die Unterbringung im Sinne von § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB erst mit der tatsächlichen Aufnahme des Untergebrachten im Maßregelvollzug (vgl. OLG Karlsruhe vom 05.09.2017 - 2 Ws 251/17, juris Rn. 24 m w. N.), hier mithin erst mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils am 04.05.2012.“¹²

Wie fatal sich die dokumentierte Arbeitsweise der Oberlandesgerichte in der Praxis der Strafvollstreckungskammern auswirkt, zeigt der Beschluss des LG Marburg vom 09.08.2018. Die vertretenen Rechtsansichten werden nicht begründet. Die Strafvollstreckungskammer begnügt sich mit einem Hinweis auf den oben zitierten Beschluss des OLG Karlsruhe vom 05.09.2017, dessen Zustandekommen sich nunmehr besser nachvollziehen lässt. Dabei war dieser Marburger Strafvollstreckungskammer aus den Patientenakten bekannt, dass die betroffene Person ab dem Beginn der einstweiligen Unterbringung und ebenso davor in der hessischen Anstalt – zumindest mit Medikamenten/Teilnahme an Ergotherapie – behandelt worden war.

(3) Die in der Literatur und der Rechtsprechung vertretenen Ansichten zur Frage der Anrechnung der Zeiten der einstweiligen Unterbringung bei der Bemessung der gesetzlichen Fristen und der Berechnung der Dauer des Freiheitsentzuges unterliegen insgesamt einer Vielzahl von Bedenken, die oben schon angeschnitten worden sind.

(3.1) Die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird verkannt. Die dort enthaltenen Regelungen sind zumindest als nationales Recht anzuerkennen. Dies erkannte das Bundesverfassungsgericht erneut in seiner Fixierungs-Entscheidung an.¹³

Die UN-BRK trat am 31.12.2008 in Kraft. Sie konnte von den Oberlandesgerichten Hamm, Stuttgart und Karlsruhe noch nicht berücksichtigt werden. Nach dem Inkrafttreten hätten die in der UN-BRK enthaltenen gesetzlichen Vorgaben von den Oberlandesgerichten Celle und Karlsruhe allerdings beachtet werden müssen.¹⁴

Sollte es sich als zutreffend erweisen, dass einstweiligen Untergebrachte psychisch krank sind, wobei für eine entsprechende Annahme dringende Gründe nach § 126 a I StPO vorliegen müssten, würde eine solche Person über den Status eines Behinderten im Sinne der UN-BRK verfügen¹⁵. Als Behinderter dürfte er gegenüber einem Nichtbehinderten nicht diskriminiert werden.

Ein Mensch, der Straftaten gleich welcher Art und Schwere begeht und bei dem nicht die Eingangsvoraussetzungen der §§ 20, 21 StGB vorliegen, wird bei Vorliegen

12 LG Marburg, Beschluss vom 09.08.2018 - 7 StVK 125/17

13 BVerfG, Urteil 24.07.2018 - 2 BvR 309/15 u.a.; siehe auch BVerfG, Beschluss vom 23.03.2011 - 2 BvR 882/09

14 Das gilt ebenso für das LG Marburg in seinem Beschluss vom 09.08.2018 - 7 StVK 125/17 -, das sich mit dem entsprechenden Hinweisen der Verteidigung nicht befasse bzw. nicht befassen wollte.

15 Kammeier/Pollähne-Marschner, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. E 3

der sonstigen Voraussetzungen in Untersuchungshaft genommen. Die Dauer der Untersuchungshaft wird auf die später verhängte und zu verbüßende Freiheitsstrafe angerechnet.

Wer die Auffassung vertritt, dies solle in den Fällen des § 126 a StPO nicht gelten, entfernt sich vom geltenden Recht. Diese Art der Diskriminierung springt ins Auge und beruht offenbar darauf, dass über § 63 StGB Recht aus dem November 1933 angewandt wird.¹⁶

Eine Rechtfertigung für diese Art der Ungleichbehandlung gibt es weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht.

(3.2) Das Recht eines einstweilen oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils Untergebrachten als ein Mensch mit Behinderung auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung ist von den Vertragsstaaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden (Art. 25 UN-BRK).

Dieses Recht auf eine Versorgung nach dem erreichbaren Höchstmaß steht jedem untergebrachten Menschen als behinderte Person in einer Maßregelvollzugsanstalt erst recht zu. Wegen seiner auf seiner Behinderung beruhenden Schuldunfähigkeit kann bzw. konnte er nicht bestraft werden. Die angenommenen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit führte zu einem dem Schuldprinzip widersprechenden Sonderopfer, nämlich der gesicherten Verwahrung. Dieses Sonderopfer muss seinen Niederschlag und seinen Ausgleich in der Behandlung der behinderten Person nach dem erreichbaren Höchstmaß finden.

So gesehen konkretisiert die UN-BRK die Behandlungspflichten der in der BRD betriebenen Anstalten. Welche Anforderungen an eine solche nicht diskriminierende Behandlung auf der Basis des erreichbaren Höchstmaßes zu stellen sind, wird in der einschlägigen Fachliteratur ausführlich beschrieben.¹⁷

Die Behandlung und die Therapie der einstweilen oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils Untergebrachten orientiert sich in der BRD nicht an dem erreichbaren Höchstmaß, sondern an zweifelhaften und von der Exekutive selbst festgelegten Mindestanforderungen, die in Maßregelvollzugsanstalten sämtlicher Bundesländer nicht erfüllt werden. Das führt zu einer zusätzlichen, extralegalen und diskriminierenden Bestrafung ohne Schuld wegen einer Behinderung, was nicht hingenommen werden kann.

Aus öffentlich zugänglichen Quellen kann sich jedermann davon unterrichten, dass die deutsche Bundesregierung bereits im Jahr 2015 den Vereinten Nationen erstmals einen Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland vorlegte. Der für die Bewertung des Reports zuständige UN-Ausschuss zeigte sich damals besorgt über die Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung. Deutschland komme den in der UN-Behindertenrechtskonvention festgelegten Rechten - darunter das Recht auf ein Höchstmaß

16 u.a. <https://de.wikipedia.org/wiki/Ma%C3%9Fregelvollzug>

17 Rothfritz, Die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2009, Seiten 63, 65 f, 320 ff u.a. zu gemäß Artikel 25 UN-BRK

auf Gesundheit, bedarfsgerechte Unterbringung und Rehabilitationsleistungen - nur unzureichend nach. Die Bewilligungspraxis sei restriktiv und den zuständigen Behörden fehle das notwendige Fachwissen.

All dies gilt erst recht für die Behandlung von Menschen, denen in bundesdeutschen Anstalten die Freiheit entzogen wird.

(3.3) Die Gerichte befassten sich bislang nicht mit der Frage, ob und inwieweit einstweilen untergebrachte Menschen in der Entziehungsanstalt bzw. in einem psychiatrischen Krankenhaus behandelt werden müssen. Dieses Problem wird in allen bekannten Entscheidungen ausgeblendet.

Inzwischen steht fest, dass es im Falle der einstweiligen Unterbringung sogar angeblich hinreichende Ermächtigungsgrundlagen dafür gibt, Zwangsbehandlungen durchzuführen.¹⁸

Anerkannt wird außerdem der Anspruch einstweilig untergebrachter Personen auf eine allgemeine Krankenversorgung. Diese beinhaltet selbstverständlich eine erforderliche, fachgerechte psychologische und psychiatrische Behandlung, gegebenenfalls außerhalb der Maßregelvollzugsanstalt.¹⁹

Es gibt einen umfassenden Wiedereingliederungsanspruch. Neben den sonstigen gesetzlichen Grundlagen findet sich für diesen Anspruch eine zusätzliche Rechtsgrundlage in den Vorschriften der UN-BRK.²⁰

Als Behinderte erbringen einstweilen untergebrachte Personen ebenfalls ein Sonderopfer, weil es nach dem Inhalt des Gesetzes vorrangig um den Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen rechtswidrigen Taten geht. Der betroffene Mensch hat psychische oder aufgrund seiner Abhängigkeit Probleme. Wegen seiner Behinderung wird er als gefährlich beurteilt und eingesperrt. Unstreitig korrespondiert damit die Verpflichtung zur Behandlung (Behandlungspflicht). Diese Verpflichtung dient dazu, dass abverlangte Opfer so gering wie möglich zu halten.²¹

Oft wird dem Verfasser berichtet, Untergebrachte hätten nichts davon bemerkt, dass ihre Einweisungsentscheidung rechtskräftig geworden sei. Übereinstimmend wird kund getan, dass sich ihre Behandlung in der Anstalt durch den Eintritt der Rechtskraft des Urteils nicht maßgeblich, jedenfalls aber nicht spürbar verändert habe. Allen diesbezüglichen Fällen ist gemein, dass die Betroffenen - wie gehabt - nahezu ausschließlich pharmakologisch behandelt werden, sofern im Einzelfall die Einnahme verordneter Medikamente wegen damit der damit einhergehenden schwerwiegenden Nebenwirkungen nicht grundsätzlich verweigert wird.

Tragfähige rechtliche Gründe, das haben die obigen Darlegungen aufzeigen können, die Zeiten der einstweiligen Unterbringung nicht auf die gesetzlichen Fristen anzurechnen, gibt es nicht. Viel bedeutender ist allerdings zusätzlich, dass es auch aus tatsächlichen Gründen keinen Anlass gibt, die Zeiten nicht anzurechnen. Die An-

18 Kammeier/Pollähne-Lindemann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. D 51

19 Kammeier/Pollähne-Lindemann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. D 52

20 Kammeier/Pollähne-Marschner, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. E 3; siehe auch BVerfG, Beschluss vom 23.03.2011 - 2 BvR 882/09

21 Feest u.a., Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl., Rz. 3, 19 ff Teil IV vor § 136 StVollzG

nahmen des OLG Stuttgart und des OLG Celle erweisen sich damit in der Praxis als rein fiktiv. Mit der Therapie muss wegen der Behandlungspflicht nicht erst ab der Rechtskraft der Entscheidung begonnen werden. Praxisfremd ist die Vorgabe, langfristige therapeutische Maßnahmen könnten erst mit der Rechtskraft des Urteils eingeleitet werden. Tatsächlich befinden sich Untergebrachte unabhängig von der Rechtskraft des Urteils in entsprechenden Kliniken, wo sie behandelt werden können und, sofern entsprechendes Einvernehmen besteht, behandelt werden müssen.

Die UN-BRK beinhaltet die Verpflichtung der Maßregelvollzugseinrichtungen, „die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen der Resozialisierung und Rehabilitation zu ergreifen, um den Freiheitsentzug zum frühest möglichen Zeitpunkt zu beenden“.²² Gegen diese rechtliche Verpflichtung verstößt, wer nicht bereits zum Zeitpunkt der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO mit der Behandlung beginnt. Wer anders verfährt oder das Gesetz anders auslegt, begibt sich auf einen Pfad jenseits des Rechts, der ein weiteres ungerechtfertigtes Sonderopfer abverlangt und zu einer sachlich nicht gerechtfertigten zusätzlichen Diskriminierung behinderter Menschen führt.

(3.4) Ebenso verstößt die Sichtweise der Strafvollstreckungskammern und der für diese zuständigen Beschwerdesenate bei den Oberlandesgerichten gegen elementare rechtsstaatliche Prinzipien.

Im Strafrecht der BRD gilt uneingeschränkt das Schuldprinzip. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist das Schuldprinzip nicht nur im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG verankert, sondern auch Ausdruck der Menschenwürde, die zur "Verfassungsidentität" gehört, die Art 79 III GG vor Änderungen schützt. Nichts anderes beinhaltet die UN-BRK.

Das Schuldprinzip bedeutet, dass eine Strafe nur verhängt werden kann, wenn dem Täter seine Tat persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann. Außerdem ist die einzige Grundlage für das Strafmaß die Schuld des Täters, wobei voraussichtliche Strafwirkungen zu berücksichtigen sind. Schließlich muss die Schuld alle Elemente des verübten Unrechts umfassen.

Folgerichtig sieht das Gesetz vor, dass Menschen, die strafrechtlich relevant ohne Schuld handeln, nicht bestraft werden können (§ 20 StGB). Ebenso konsequent ist es im Sinne des Schuldprinzips, dass bei Vorliegen einer verminderten Schuld eine Strafmilderung obligatorisch ist (§ 21 StGB).

Die Rechtsprechung negiert diese grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien. Entgegen jeglicher gesetzlicher Grundlage wird jedenfalls zwischen den Zeilen die Ansicht propagiert, behinderte Menschen seien besonders gefährlich und müssten gerade sowie allein wegen ihrer Behinderung besonders lange weggesperrt werden.

Gegenüber Nichtbehinderten werden sie damit in einer besonders gravierenden und auffälligen Art und Weise ungleich behandelt. Das ist eines Rechtsstaates nicht würdig. Eine solche Behandlung lässt lediglich eine unzureichende Distanz zu den Gedanken und Vorstellungen aus der Zeit im November 1933 und danach erkennen. Selbst einfaches geltendes Recht wird missachtet und das abverlangte Sonde-

22 Kammeier/Pollähne-Marschner, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. E 3

ropfer nicht anerkannt.

Besonders deutlich wird die massive Diskriminierung von Behinderten, zu denen - einstweilen - untergebrachte Personen gehören, wenn bedacht wird, dass normale Strafgefangene immerhin die berechtigte Aussicht haben, einigermmaßen gesund aus dem Strafvollzug nach Verbüßung ihrer Freistrafe entlassen zu werden.

Diese Aussicht haben Behinderte in der BRD nicht. In den Maßregelvollzugsanstalten findet keine - fachgerechte - Behandlung der Grunderkrankungen der Behinderten statt. Die in den Verwahranstalten eingesperrten Personen werden vorwiegend und hauptsächlich pharmakologisch ruhiggestellt, weil dort kein hinreichend qualifiziertes Fachpersonal in ausreichender Anzahl vorhanden ist. Massenhaft kommen u.a. Neuroleptika zum Einsatz. Sie haben schwerwiegende Gesundheitsfolgen und führen regelmäßig dazu, dass entlassene Behinderte in Freiheit infolge der erlittenen bzw. erduldeten oder gar erzwungenen Medikamentierung kaum noch lebensfähig sind.

Derartiges wegen ihrer psychischen Erkrankung als behindert einzustufenden Menschen anzutun, zeugt von einer Geisteshaltung, die behinderten Menschen den Status „unwerten Lebens“ verleihen möchte. In Zeiten der Geltung des Grundgesetzes und der unveräußerlichen Menschenrechte sind solche Grundhaltungen unter keinem denkbaren Gesichtspunkt tolerierbar.

(3.5) Zusammenfassung ist festzuhalten, dass

- die Unterbringung nicht erst mit der Rechtskraft der sie anordnenden Entscheidung beginnt.

Die Rechtskraft dieser Entscheidung ist für die Berechnung der gesetzlichen Fristen nicht maßgeblich. Es kommt vielmehr darauf an,

- wie lange sich die betroffene Person tatsächlich in einer Maßregelvollzugsanstalt befindet.

Daran orientieren sich die gesetzlichen Fristen, die

- mithin bereits mit der tatsächlichen Aufnahme eines behinderten Menschen in ein psychiatrisches Krankenhaus aufgrund eines Beschlusses nach § 126 a StPO beginnen.

Diese Auffassung entspricht der nicht zu leugnenden Realität, wonach psychiatrische Krankenhäuser (Anstalten) einstweilig untergebrachte Menschen sofort pharmazeutisch behandeln. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine solche Behandlung fachgerecht ist. Anstalten, deren Verantwortliche eine pharmazeutische Behandlungen anbieten und durchführen, sind von Gesetzes und von Verfassungs wegen gehalten, die de lege arte erforderliche psychologische und psychiatrische Behandlung behinderter Menschen sofort mit der tatsächlichen Aufnahme einzuleiten, insbesondere um die Unterbringungszeiten so kurz wie möglich zu halten.